

Geschäftsverzeichnissnr. 2688
Urteil Nr. 14/2004 vom 21. Januar 2004

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 26 des Gesetzes vom 22. Dezember 1986 über die Interkommunalen, gestellt vom Appellationshof Mons.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen und A. Alen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 10. April 2003 in Sachen der Genossenschaft « Intercommunale de développement économique et d'aménagement de la région de Mons-Borinage » gegen die Wallonische Region, dessen Ausfertigung am 14. April 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Mons folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 26 des Gesetzes vom 22. Dezember 1986 über die Interkommunalen, dem zufolge die Interkommunalen unbeschadet der bestehenden Gesetzesbestimmungen von allen zugunsten des Staates erhobenen Steuern sowie von allen von den Provinzen, Gemeinden und jeder anderen öffentlich-rechtlichen Person erhobenen Steuern befreit sind, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er zwischen den Interkommunalen, die eine Deponie für Nicht-Haushaltsmüll betreiben, und den anderen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Betreibern einer Deponie für Nicht-Haushaltsmüll einerseits und den Interkommunalen, die eine kontrollierte Deponie für Nicht-Haushaltsmüll betreiben, oder Kunden von Interkommunalen, die eine kontrollierte Mülldeponie betreiben, und den Interkommunalen, die Kunden eines Betreibers einer kontrollierten Deponie für Nicht-Haushaltsmüll sind, der keine Interkommunale ist, andererseits einen Unterschied einführt, der in Anbetracht des Dekrets vom 25. Juli 1991 über die Veranlagung der Abfälle in der Wallonischen Region nicht gerechtfertigt ist? »

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage betrifft Artikel 26 des Gesetzes vom 22. Dezember 1986 über die Interkommunalen, der bestimmt:

« Unbeschadet der bestehenden Gesetzesbestimmungen sind die Interkommunalen von allen Steuern zugunsten des Staates sowie von allen durch die Provinzen, die Gemeinden oder jede andere öffentlich-rechtliche Person eingeführten Steuern befreit. »

Diese Bestimmung ersetzt Artikel 17 des Gesetzes vom 1. März 1922 « über die gemeinnützige Vereinigung von Gemeinden », wobei die Worte « oder jede andere öffentlich-rechtliche Person » hinzugefügt werden.

Aus den Vorarbeiten geht eindeutig hervor, daß dieser Zusatz sich auch auf die Gemeinschaften und die Regionen bezieht (*Parl. Dok.*, Kammer, 1985-1986, Nr. 125/11, S. 82).

Die fragliche Bestimmung schreibt vor, die Interkommunalen nicht nur von föderalen und lokalen Steuern, sondern ebenfalls von Steuern der Gemeinschaften und Regionen zu befreien.

B.2. In der auf das Jahr 1992 anwendbaren Fassung besagte Artikel 13 des Dekrets der Wallonischen Region vom 25. Juli 1991 « über die Veranlagung der Abfälle in der Wallonischen Region »:

« Jegliche natürliche bzw. juristische Person, die eine aufgrund des Dekrets des Wallonischen Regionalrates vom 5. Juli 1985 über die Abfälle und dessen Durchführungserlasse zugelassene Deponie betreibt, ist verpflichtet, die im vorliegenden Abschnitt erwähnte Abgabe für nichthäusliche Abfälle zu entrichten. »

B.3. Aus der Verbindung dieser Bestimmungen ergibt sich, daß in dem Fall, wo die Steuer auf andere Abfälle als Haushaltsabfälle von einer Interkommunalen zu entrichten ist, diese befreit ist, während alle anderen Steuerpflichtigen, ungeachtet dessen, ob es sich um öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche natürliche oder juristische Personen handelt, verpflichtet sind, sie zu entrichten.

B.4. Der verweisende Richter befragt den Hof nach der etwaigen Diskriminierung, die durch diesen Behandlungsunterschied zwischen einerseits den Steuerpflichtigen selbst und andererseits den Kunden der Deponiebetreiber geschaffen würde, je nachdem, ob diese Betreiber Interkommunale seien oder nicht.

B.5. Die beanstandete Steuerbefreiung war bereits im Gesetz vom 1. März 1922 « über die gemeinnützige Vereinigung von Gemeinden » (Artikel 17) sowie im Gesetz vom 18. August 1907 « über die Vereinigungen von Gemeinden und von Privatpersonen für die Einrichtung von Wasserleitungen » (Artikel 13) enthalten. Diese beiden Bestimmungen ergaben sich aus der Gleichstellung der Gemeindeverbände mit den Gemeinden selbst hinsichtlich der Anwendung der Gesetze über die Registrierungs-, Stempel-, Kanzlei- und Hypothekengebühren und befreiten sie von allen Steuern oder Abgaben.

In der Begründung zum vorgenannten Gesetz vom 18. August 1907 heißt es:

« Die Gesellschaften, auf die sich dieser Gesetzesentwurf bezieht, wurden zu gemeinnützigen Zwecken gegründet; sie übernehmen die Aufgabe, eine kommunale Pflicht zu erfüllen; es erscheint rechtens, ihnen die Erfüllung dieser Aufgabe zu erleichtern, indem ihnen Steuervorteile gewährt werden, die die Gemeinden, an deren Stelle sie handeln, genießen würden. » (*Pasin.*, 1907, S. 206 – Übersetzung des Hofes)

Aus dieser Begründung kann abgeleitet werden, daß die fragliche Bestimmung gerechtfertigt ist, wenn sie bewirkt, daß die Interkommunalen von Steuern befreit sind, denen die Gemeinden nicht unterliegen.

B.6. Aus den Vorarbeiten zum Dekret der Wallonischen Region vom 25. Juli 1991 « über die Veranlagung der Abfälle in der Wallonischen Region » ist ersichtlich, daß die betreffende Steuer einem dreifachen Ziel dient. Neben ihrer Haushaltsfunktion erfüllt sie eine Funktion als « Anreiz » auf der Grundlage des Verursacherprinzips durch Maßnahmen, mit denen « das Recycling der Abfälle soweit wie möglich gefördert » werden soll, und eine Funktion der « Umverteilung », die darin besteht, daß « der Verursacher seinen Anteil an den Ausgaben zur Finanzierung der kollektiven Maßnahmen übernimmt » (*Parl. Dok.*, Wallonischer Regionalrat, 1990-1991, Nr. 253/1, S. 3).

B.7. Die Gemeinden unterliegen ebenso wie die anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts der durch dieses Dekret eingeführten Steuer.

Der Ministerrat beweist nicht, und der Hof erkennt nicht, angesichts einerseits der in B.5 in Erinnerung gerufenen ursprünglichen Rechtfertigung der Steuerbefreiung zugunsten der Gemeindeverbände und andererseits der in B.6 beschriebenen Zielsetzung des Dekrets, mit welchen Begründungen der Behandlungsunterschied hinsichtlich der beanstandeten Steuer zwischen den Interkommunalen und den Gemeinden gerechtfertigt werden könnte.

Folglich ist es nicht notwendig, die anderen, in der präjudiziellen Frage angeführten Behandlungsunterschiede zu prüfen.

B.8. Die präjudizielle Frage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 26 des Gesetzes vom 22. Dezember 1986 über die Interkommunalen verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er dazu führt, daß die Interkommunalen von der durch das Dekret der Wallonischen Region vom 25. Juli 1991 « über die Veranlagung der Abfälle in der Wallonischen Region » eingeführten Steuer befreit werden.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. Januar 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior